



Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMASGK	SV-GSt	Florian Burger	DW 12408	DW 12695	16.07.2019
21119/0007-					
II/A/9/2019					

## Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die nähere Vorgangsweise betreffend die Anbringung von Lichtbildern auf e-cards (e-card FotoV)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung eines Entwurfs der Verordnung der Bundesregierung über die nähere Vorgangsweise betreffend die Anbringung von Lichtbildern auf e-cards (e-card FotoV) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### Im Allgemeinen:

Zunächst wird auf die Stellungnahme, gerichtet an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit und Soziales, der BAK im Rahmen der in den Erläuterungen zitierten Regierungsvorlage (RV 492 dB), die ohne Begutachtungsverfahren beschlossen wurde, hingewiesen. Damit auch diese frühere Stellungnahme Eingang ins parlamentarische Verfahren findet, wird diese als Anhang beigegeben.

### **Die BAK lehnt das Foto auf der e-card ab, weil – wie ausgeführt – dem schwerwiegende europarechtliche, datenschutzrechtliche und ökonomische Bedenken entgegenstehen.**

Ziel der zitierten Gesetzesänderung ist, Missbrauchsfälle zu vermeiden und für die LeistungserbringerInnen die Verwaltung zu vereinfachen. Tatsächlich liegt die jährliche Verlustrate von e-cards bei rund 2 %, die umgehend von der Sozialversicherung gesperrt werden. Auch wird keine Verwaltungsvereinfachung erzielt werden, weil das Beibringen der Fotos für einen Teil der Versicherten und die nunmehrige potentielle Doppelprüfung der Identität (einmal auf der e-card, einmal qua gesetzlicher Anordnung) für die VertragspartnerInnen vermeidbaren Mehr-

aufwand verursacht. Schließlich entstehen massive Kosten, die der Bund nur teilweise erstattet, deren anderen Teil von der Versichertengemeinschaft insgesamt getragen werden muss. Geld, das bspw für die wichtige Nachbesetzung von hausärztlichen Stellen fehlt.

Auch die Versicherten haben mehr Aufwand: Bis zu 10.000 Kinder pro Jahr, die 14 Jahre alt werden und von denen kein Foto hinterlegt ist und über 100.000 EU-BürgerInnen müssen ihre Fotos beibringen. Wege, die Geld kosten und die die Betroffenen zwischenzeitig von der Gesundheitsversorgung abschneiden. Dazu kommen die 1,5 Mio Personen von denen kein Foto vorliegt.

Insofern wird neuerlich die Maßnahme als nicht zielführend abgelehnt und umgehend die Einbindung der Sozialpartner gefordert. Dies insbesondere, weil die Sozialpartner kraft demokratischer Legitimation (zuletzt die AK-Wahl 2019) in die Verwaltungskörper der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger VersicherungsvertreterInnen entsenden. Es gehört zur ureigensten Aufgabe der selbstverwalteten Sozialversicherung über die Zugehörigkeit und die Gewährung von Leistungen zu entscheiden. Dies freilich nach rechtsstaatlichen Grundsätzen. Es ist nicht Aufgabe des Gesetzgebers unter dem Deckmantel technischer Anordnungen Versicherte vom Zugang zu Leistungen abzuhalten. Es erscheint unsachlich, die Vorhersehbarkeit des Verwaltungshandelns (Leistungsgewährung) solcherart negativ zu beeinflussen.

Zur Verordnung:

In § 31a Abs 12 ASVG wird die Bundesregierung ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen. *„Nähere Bestimmungen über die Verwaltungsabläufe und die Kostentragung sowie Ausnahmen bezüglich der Pflicht ein Lichtbild beizubringen, wenn und solange dies aus besonders schwerwiegenden insbesondere gesundheitlichen Gründen im Einzelfall nicht zumutbar ist, werden durch Verordnung der Bundesregierung festgelegt. Ebenso können in der Verordnung für einen zwölfjährigen Übergangszeitraum altersbedingte Ausnahmen festgelegt werden.“*

Mit der Verordnung sollen Personen, die das 70. Lebensjahr „vollenden oder bereits vollendet haben“, von der Pflicht ein Foto beizubringen ausgenommen werden. Diese Ausnahme gilt bis Ende 2031. Zudem werden Personen, denen die Beibringung eines Fotos aus „besonderen schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen im Einzelfall“ innerhalb einer Frist von drei Monaten nachweislich nicht möglich ist, befreit. Jedenfalls befreit sind Personen, die einen Anspruch auf Pflegegeld der Pflegestufe 4 haben oder in stationärer Anstaltspflege sind. Bereits im Gesetz sind Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausgenommen. Warum in der Verordnung genau diese Grenzen gewählt wurden, erschließt sich nicht. Die Ausnahme der PflegegeldbezieherInnen ab Stufe 4 erscheint besonders hinterfragenswert. Denn erst ab Stufe 5 wird zusätzlich zum kontinuierlich steigenden Stundenausmaß ein „außergewöhnlicher“ Pflegeaufwand gefordert (§ 4 BPGG). Inwieweit die Stufe 4 bereits den in

§ 31a Abs 12 ASVG geforderten „Einzelfall“ abbildet, wird vom Verordnungsgeber nicht näher spezifiziert. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass die Verordnung die gesetzlich eingeräumte Ermächtigung überschreitet.

Begrüßt wird, dass die Übertragung von Lichtbildern aus den Datenbeständen der Pass- bzw. Führerscheinbehörden an die Sozialversicherung grundsätzlich verschlüsselt zu erfolgen hat. Außerdem, dass die Datenverarbeitung ausschließlich zur Erzeugung von e-cards zulässig ist, wobei die Lichtbilder in der Sozialversicherung spätestens nach zwei Monaten gelöscht werden müssen. Kritisch bewertet wird die Tatsache, dass nunmehr auch die Sozialversicherungsnummern und bereichsspezifischen Personenkennzeichen (mit denen bspw. Passdaten eindeutig zugeordnet werden) verknüpft werden. Eine klare Rechtfertigung für diese Vernetzung von Daten fehlt.

Begrüßt wird die Möglichkeit des freiwilligen Beibringens von Lichtbildern, insbesondere für Ältere ab 70 Jahren, die von einer Fotopflicht allgemein ausgenommen sind. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum dieser Zusatznutzen auf Kosten aller Versicherten eingeführt wird und nicht aus dem allgemeinen Steuertopf getragen wird. Kritisch angemerkt wird, dass die e-card weiterhin kein Lichtbildausweis ist, jedoch Maßnahmen zur Fälschungssicherheit angebracht werden, die ihrerseits Kosten verursachen.

Spiegelbildlich haben jedoch die Versicherten, die ein Foto beibringen müssen – also keine Wahlmöglichkeit haben – die Kosten für das Beibringen und Erstellen eines Fotos selbst zu tragen. Das wird gerade im Bereich der in die Krankenversicherung einbezogenen wirtschaftlich benachteiligten Personen – zB Sozialhilfe-EmpfängerInnen – kritisch gesehen. Jedes Fitnessstudio hat heute eine Kamera und einen Computer, um Fotos ihrer Mitglieder aufzunehmen. Es erscheint nicht nachvollziehbar, warum die Gemeinden bzw. andere Fotoabgabestellen diesen Service nicht anbieten. Umgekehrt haben sich große Servicedienstleister, wie beispielsweise die Österreichischen Bundesbahnen, vor Jahren dazu entschieden, die Fotos auf der „Vorteilscard“ entfallen zu lassen und nur im Bedarfsfall die Vorlage eines Lichtbildausweises einzuverlangen. Nachdem dies im ASVG bereits für die VertragspartnerInnen gilt, bleibt einmal mehr zu unterstreichen, dass die Fotopflicht auf der e-card keinen Zusatznutzen für die Versicherten bringt. Der Schaden liegt aber auf der Hand: Wer bei der Bahn seine Vorteilscard vergisst, zahlt im schlimmsten Fall auf den Ticketpreis auf. Wer keine e-card hat, erhält im Krankheitsfall keine oder nur später eine ärztliche Leistung – und eine verspätete Leistung im Gesundheitssystem ist in den meisten Fällen mit Leid und Verschlechterung des Zustands verbunden und daher abzulehnen. All diese Bedenken sind noch immer nicht schlüssig entkräftet worden – hiermit wird der Zugang zum Gesundheitssystem erschwert. Das lehnt die BAK klar ab.

Begrüßt wird, dass es eine Informationspflicht über die neue e-card geben wird, die auch in mehreren Sprachen zu erfolgen hat; auch hier werden die Kosten kritisch gesehen, da der Nutzen dieser Maßnahme weiterhin bezweifelt wird.

Weiterhin haben die VertragspartnerInnen die Identität der Versicherten zu prüfen (§§ 148, 148, 342 Abs 1 Z 3 ASVG), die Erläuterungen der Verordnung sehen nun vor, dass die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nur mehr dann zu erfolgen habe, wenn keine e-card mit Foto vorliege, ein Ersatzbeleg verwendet werde oder gar keine e-card vorgelegt werden könne oder – gleichsam als Generalklausel der Erläuterungen – „berechtigte Zweifel“ bestünden.

Der Hauptverband (hinkünftig Dachverband) hat eine „Metadatenbank“ über die Verfügbarkeit von Fotos im Lichtbildbestand des Bundes zu führen. Diese Bevorratung von Verfügungsdaten erscheint nicht zweckmäßig, denn die bloße Entlastung von Rechenzentren kann nicht höher stehen, als das Grundrecht auf Datenminimierung (DSGVO).

Kritisch wird angemerkt, dass der zu geringe Kostenersatz nur bis Ende 2023 vorgesehen ist und mit maximal 7,5 Millionen Euro gedeckelt ist. Dazu kommt, dass die Polizei mit Mitteln der Sozialversicherung querfinanziert wird (Hauptverband an Landespolizeidirektionen von 250.000 Euro jährlich). Dies alles, um ein Missbrauchsvolumen von weniger als 100.000 Euro im Jahr zu vermeiden.

Daher ersucht die BAK bis zur Klärung der vorgebrachten schwerwiegenden Bedenken die Anwendung der Normen auszusetzen.

